

Satzung
der Gemeinde Glasin
über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Vom 16. Dezember 2005

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 08.12.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004.(BGBl. I S.2014), in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Glasin zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 2
Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B.: mechanische Schaukeltiere),
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts, Snooker) und
4. Musikautomaten.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4**Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge (Spieleraufwand).

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Spieleinsatz, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 70,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |

2. an anderen Aufstellorten

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 40,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |

3. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Fällen für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder , Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 100,00 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 5,0 vom Hundert.

§ 7

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Mustervordrucken abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen/Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V. m. § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Neukloster Warin sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes Neukloster Warin (Steueramt/Ordnungsamt) zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Bekanntmachung vom 26.02.2004 GVOBl. M-V S. 106 und der Abgabenordnung (AO).

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Glasin, den 16.12.2005

Wittke
(Bürgermeister)

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt am:.....DS.
Unterschrift

abgenommen:.....DS.
Unterschrift